



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5596

A14

30. 08. 2021

Aktenzeichen
1030 - III. 20
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Modrey
Telefon: 0211 8792-557

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

82. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 1. September 2021

TOP „Wie geht die Landesregierung mit der Kritik im Regierungsprogramm von CDU/CSU an der Justizpolitik um?“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem vorbezeichneten TOP.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

82. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 1. September 2021

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Wie geht die Landesregierung mit der Kritik im Regierungsprogramm von CDU/CSU an der Justizpolitik um?“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit Anmeldungsschreiben vom 20. August 2021 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Zu Frage 1

In dem in Bezug genommenen Regierungsprogramm heißt es insoweit: „*Unser Rechtsstaat duldet keine Paralleljustiz, die unsere Gesetze und Gerichte verdrängen will.*“ Diese Aussage ist, anders als mit der Themenanmeldung insinuiert wird, keine Kritik, sondern eine Bestätigung des auch seitens der Landesregierung mit Nachdruck vertretenen Standpunkts. Der Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022 sieht nahezu wortgleich vor: „*Religiöse Paralleljustiz werden wir in Nordrhein-Westfalen nicht dulden. ... Wir werden erstmals ein landesweites Lagebild 'Paralleljustiz' erstellen lassen.*“ Letzteres ist aus fachlicher Sicht sachgerecht, weil gezielte Maßnahmen zur Verhinderung und Eindämmung von Paralleljustiz eine fundierte wissenschaftliche Erforschung des Phänomens voraussetzen. Die Fertigstellung des Lagebildes dauert an. Auf die Berichte der Landesregierung vom 7. Dezember 2020 (Vorlage 17/4330) und 21. Juni 2021 (Vorlage 17/5357) wird ergänzend Bezug genommen.

Zu Frage 2

Bereits heute ist der Opferschutz Gegenstand der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare über die allgemeinen Regelungen der Strafprozessordnung.

Da es in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist, die Referendarinnen und Referendare in allen Aufgaben eines staatsanwaltlichen oder strafrichterlichen Dezernats auszubilden, müssen für die Ausbildung Schwerpunkte gebildet werden. Dabei soll sich die Ausbildung auf solche Tätigkeiten konzentrieren, die für die Arbeit typisch und besonders geeignet sind, den Referendarinnen und Referendaren die im Ausbildungsziel umschriebenen methodischen, inhaltlichen und verfahrensmäßigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten zu vermitteln.

Im Rahmen der Änderung des Juristenausbildungsgesetzes ist von der Landesregierung geplant, den Umfang der Stunden im Bereich der strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaften zu erhöhen. In diesem Zusammenhang entsteht dann auch ein größeres Zeitfenster, um z. B. die Themen des Opferschutzes in noch stärkerer Weise in den Blick zu nehmen.

Für die justizeigenen Ausbildungsgänge gelten die dargestellten Grundsätze entsprechend. Deshalb werden auch hier Fragen des Opferschutzes immer in enger Anbindung zu den zu unterrichtenden Themen integriert.

In den Fächern „Strafrecht“/„Strafprozessrecht“ wird im **Rechtspfleger-Studium** das Thema "Opferschutz" im Bereich der Strafzwecke und bei den Straffolgen (Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs) behandelt.

In der **Ausbildung der Laufbahngruppe 1.2** ist die psychosoziale Prozessbegleitung im Fach „Vergütungsfestsetzung“ mit einer gesonderten Stundenzahl berücksichtigt.

Im **Studiengang „Strafvollzug“** findet das Thema wie folgt Berücksichtigung:

Im Kontext der Vermittlung der rechtlich normierten Gestaltungsgrundsätze wird im Studienfach Vollzugsrecht auch auf den Aspekt der „opferbezogenen Gestaltung“ des Vollzuges eingegangen (vgl. § 7 StVollzG NRW). Die Studierenden lernen vor allem, dass bei der Ausfüllung von Beurteilungs- und Ermessensspielräumen auch Belange der Opfer zu berücksichtigen sind. Besondere Bedeutung hat dies etwa bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen und bei der hierauf bezogenen Erteilung von Weisungen.

Aspekte des Opferschutzes und der sekundären Viktimisierung werden im Studienfach Kriminologie regelmäßig bei konkreten kriminologisch-psychologischen Fallbearbeitungen mitbehandelt. Außerdem wird die Thematik im Rahmen der Vermittlung der Kriminalitätstheorien und der Kriminalphänomenologie aufgegriffen. Im Rahmen einer Studienreform ist eine noch stärkere Verankerung viktimologischer Lehrinhalte beabsichtigt.

Die **Amtsanwaltsausbildung** verfügt mittlerweile über eine 2-teilige Veranstaltung mit dem toa-servicebüro zum Thema "Täter-Opfer-Ausgleich". Der erste Teil (zu den Grundlagen) findet regelmäßig im Studium I statt, der 2. Teil im Studium II (nach der 8-monatigen Praxiszeit), in dem Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich gespiegelt und besprochen werden.

Zudem wird innerhalb des Amtsanwaltsstudiums u. a. bei den Strafzwecken, den Straffolgen (Täter-Opfer-Ausgleich), dem Adhäsionsverfahren und auch in der Vernehmungslehre auf Bereiche eingegangen, die Berührungspunkte zum Opferschutz aufweisen. Hier erfolgen auch regelmäßige Hinweise zur Sensibilisierung der Studierenden für das Thema.

Im **Justizwachtmeisterlehrgang** wird der Umgang mit Menschen in Ausnahmesituationen in der Lerneinheit „Grundzüge der Psychologie – Grundlagen der Kommunikation“ behandelt.

Die **Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher** werden in deeskalierender Gesprächsführung, Umgang mit Personen aus unterschiedlichen Kulturkreisen und mit besonderen politischen Anschauungen ausgebildet. Die Anwärtnerinnen und Anwärter erhalten in der Lerneinheit „Strafrecht“ einen Vorschriftenüberblick, um eigene Vorschriftenverletzungen zu vermeiden und durch Dritte erfüllte Tatbestände zu erkennen.

Daneben steht ein umfangreiches Fortbildungsprogramm zur Verfügung, in das auch die durch die zuständige Fachabteilung im Ministerium der Justiz eingebrachten inhaltlichen Wünsche integriert werden.

Für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte findet seit dem Jahr 2010 regelmäßig die dreitägige Fortbildung „**Vernehmung von Opferzeugen**“ statt. Die Veranstaltung vermittelt die Grundlagen des Opferrechts im Strafprozess, die Teilnehmenden werden für den Umgang mit (traumatisierten) Opferzeuginnen und -zeugen sensibilisiert und geschult, wobei auch eine etwaige psychische Symptomatik berücksichtigt wird.

Die zweitägige Fortbildung „**Strafrecht - Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen**“ wird ebenfalls seit dem Jahr 2010 angeboten. Zielgruppe sind Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Es werden u.a. die entwicklungs-, sozial- und kommunikationspsychologischen Informationen vorgestellt, die bei der Planung und Durchführung einer angemessenen, effektiven Befragung minderjähriger (Opfer-) Zeugen einzubeziehen sind.

Für die Servicekräfte in der Geschäftsstelle wird „**Umgang mit dem Publikum**“ (seit 2010) angeboten und für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ist das Seminar „**Publikumskontakte - Antragsaufnahmen bei Gericht souverän meistern**“ (seit 2012) Bestandteil des Fortbildungsprogramms.

Die Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes werden zur Nichtdiskriminierung von Opfern von Straftaten regelmäßig in den Fortbildungen „**Wachtmeisterdienst - Umgang mit schwierigen Situationen an der Einlasskontrolle – Handlungshilfen**“ (seit 2017) und „**Wachtmeisterdienst – Einlasskontrolle**“ (seit 2010) geschult.

Für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird die Fortbildung „**Die Hauptverhandlung in Strafsachen**“ (seit 2010) angeboten. Diese enthält ein vierstündiges Modul zum Thema „Der Umgang mit Zeugen vor Gericht, Möglichkeiten des Opferschutzes“. Dieses Seminar bietet NRW bundesweit auch bei der Deutschen Richterakademie - einer von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Fortbildungseinrichtung - an.

Die „**Fachübergreifende Einführung für Jugendrichter/-innen und Jugendstaatsanwälte/-innen**“ (seit 2012), die sich an Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wendet, enthält ein Modul (2 ½ Stunden) zu dem Themen „Der Umgang und die Kommunikation mit jungen Opfern von Sexualdelikten: Verfahren - Vernehmung - Hauptverhandlung“.

Seit dem Jahr 2014 richtet NRW für die Deutsche Richterakademie die Tagung „**Strafzumessung, Opferschutz und Adhäsion**“, die viereinhalb Tage dauert und sich an Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wendet, aus.

Seit 2016 wird die Fortbildung „**Familienrecht und Strafrecht - Stalking und Gewaltschutz - Erkennen, Bewerten, Verhindern**“ regelmäßig angeboten. Die Zielgruppe sind Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Das Programm der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen gewährleistet eine auf Opferbelange ausgerichtete Fortbildung und ist seit 2017 weiter ausgebaut worden:

Im Jahr 2017 wurden 23 Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zu „**Psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern**“ ausgebildet.

Anschließend wurden Supervisionsgruppen gebildet, die regelmäßig zusammenkommen; zudem werden die ausgebildeten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter in Fachfortbildungen dauerhaft regelmäßig geschult.

2019 wurde eine neue Fortbildung „**Bekämpfung der Kinderpornografie**“ erfolgreich pilotiert. Diese fand 2021 erneut statt und soll nun jedes Jahr angeboten werden.

Sowohl in der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen als auch von Nordrhein-Westfalen für die Deutsche Richterakademie ausgerichtet fand 2021 eine neue Fortbildung zum Thema „**Sexualstraftaten und Zwangsprostitution**“ statt. Diese ist 2022 erneut im Programm.

Die Staffel für „**Junge Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**“ enthält ein dreistündiges Modul zum Thema „Opferschutz, Audio-/Videovernehmung“, das überwiegend von einer Referentin aus dem Büro der Opferschutzbeauftragten gehalten wird. Es wurde auch geprüft, ob das Thema in die Staffel für „Junge Richterinnen und Richter“ aufgenommen werden soll. Das Thema fand aber aus dem Grund, dass diese im ersten Jahr noch keine Strafsachen bearbeiten, keinen Eingang in die Anfängerstaffel. Junge Richterinnen und Richter, die erstmals in Strafsachen eingesetzt sind, haben aber die Möglichkeit, sich u. a. in den Fortbildungen „Die Hauptverhandlung in Strafsachen“, „Beweisantragsrecht / Fassung von Urteilsgründen“, „Vernehmung von Opferzeugen“, „Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen“ entsprechend zu schulen.

Im Anschluss an die Staffel für Junge Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird 2021 erstmals eine **Online-Schulung zum Täter-Opfer-Ausgleich** erfolgen.

2021 fand erstmals eine Schulung „**Koordinatorinnen/Koordinatoren für den Opferschutz im Strafverfahren (Ri / StA)**“ statt, bei der u. a. die Opferschutzbeauftragte

referierte. Das Seminar wendet sich an Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Neu im Jahr 2021 ist außerdem die „**Tagung für Sonderdezernenten häusliche Gewalt**“.

Auf der Bildungsplattform der Justizakademie ist eine **Arbeitshilfe** zum Thema „Opferschutz“ eingestellt, die zuletzt im September 2019 aktualisiert wurde.

Im Hinblick auf die Frage nach der bundes- oder landespolitischen Zuständigkeit für die Umsetzung sind verschiedene Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen vorstellbar.

Zu Frage 3

Bereits bei der Übernahme der Regierungsverantwortung offenbarte sich auf den ersten Blick in vielen Gerichtsgebäuden in Nordrhein-Westfalen ein baulich schlechter Zustand, der überwiegend auf eine unzureichende Instandhaltung zurückzuführen ist. Nach eingehender Betrachtung lässt sich festhalten, dass dieser Zustand noch dramatischer ist, als zunächst angenommen. Das prominenteste und gravierendste Beispiel ist das Justizzentrum Köln, bei dem es neben den stetigen Ausfällen der Aufzugs-, Belüftungs- und Heizungsanlagen auch immer wieder zu Bränden an den Stromleitungen und Verteilerstellen kommt; auch der bekannte Bauunfall im Juni 2020 bei dem ein herabstürzendes ca. vier Tonnen schweres Sonnenschutzelement aus der 18. Etage auf das Dach des Saaltraktes (2. Etage) ein Loch in die dortige Decke riss, ist letztlich auf den maroden Bauzustand des Gebäudes zurückzuführen. Gleichermäßen kritisch ist das Gebäude von Landesarbeits- und Arbeitsgericht Hamm zu sehen. Dort haben der desolate Zustand der Abwasserleitungen und daraus resultierende Rohrbrüche bereits zu teilweisen und kurzfristig vollständigen Einstellungen des Dienstbetriebs geführt.

Seit Beginn der Legislaturperiode arbeitet die Landesregierung daher mit Hochdruck und hohem Engagement auf eine möglichst schnelle und umfassende Beseitigung dieser maßgeblich im letzten Jahrzehnt aufgelaufenen Zustände hin. Es handelt sich hierbei um eine Daueraufgabe, die ohne ordentliche Struktur nicht zu bewältigen ist. Der Fokus liegt dabei zunächst auf den Gebäuden mit den dringlichsten Handlungsbedarfen.

Hinsichtlich der Arbeitsumgebung richtet sich die Landesregierung an den bestehenden Vorgaben aus. Entscheidende Bedeutung kommt hierbei zum einen dem Grundsatzentscheid der Landesregierung zur effizienten und nachhaltigen Raumnutzung zu, der sich zu Raumgrößen verhält.

Zu Frage 4

Der aus dem in Bezug genommenen Regierungsprogramm zitierte Satz ist Teil des Abschnitts „Null Toleranz gegenüber kriminellen Familienclans“, mit dem eine Erhöhung des Kontroll- und Verfolgungsdrucks auf kriminelle Clans in Aussicht gestellt wird.

Auch dies ist nicht Kritik, sondern Bestätigung des Kurses der Landesregierung, die einen besonderen Schwerpunkt auf die Bekämpfung der Clankriminalität setzt. Sie hat in der laufenden Legislaturperiode auf Landesebene die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, die im Rahmen der geltenden bundesgesetzlichen datenschützenden Regelungen Maßnahmen gegen Clankriminalität im Sinne der Null-Toleranz-Politik der Landesregierung ermöglichen, die von ressortübergreifender, gebündelter Expertise getragen sind.

Sowohl an örtlichen Schwerpunkten der Clankriminalität als auch zu landesweiten entsprechenden Kriminalitätsphänomenen sind zum Zweck des erleichterten Datenaustausches neue Strukturen gebildet worden.

Im Duisburger Norden, dort seit Juni 2018, und in Essen, dort seit Januar 2019, sind zwei Staatsanwälte vor Ort mit dem Schwerpunkt der Bekämpfung der Clankriminalität eingesetzt. Sie sind seither dauerhafter Ansprechpartner für sämtliche weiteren, in diesem Zusammenhang engagierten Behörden und tragen so zu einem permanenten Informationsaustausch vor Ort bei.

Landesweit arbeiten seit Dezember 2018 Beamtinnen und Beamte des Finanz-, Innen- und Justizressorts nach dem Prinzip der zusammengeschobenen Schreibtische in der ressortübergreifenden Task Force zur Bekämpfung der Finanzierungsquellen Organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen zusammen. In dem Auswerteprojekt IMO haben sie sich der Frage des Datenaustausches mit anderen Behörden gewidmet und nach dem Modell MISSIMO allein durch einen Datenabgleich in mehreren Städten Fälle des unrechtmäßigen Kindergeldbezuges identifiziert. Das Ministerium des Innern hat hierzu unter dem 27. August 2021 Folgendes ausgeführt:

„Im Rahmen eines Projektes der im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) eingerichteten gemeinsamen Task Force NRW zur Bekämpfung des organisierten Sozialleistungsmissbrauchs im Zusammenhang mit sogenannten ‘Problemimmobilien’ (s. S. 59 Koalitionsvertrag NRW) erfolgte eine Analyse der Möglichkeiten des Datenaustauschs zwischen den verantwortlichen staatlichen Stellen der unterschiedlichen Ressorts, wenn der Verdacht der unrechtmäßigen Inanspruchnahme von staatlichen Leistungen besteht. Die rechtlichen Möglichkeiten des Datenaustausches wurden innerhalb der Task Force geprüft. Der Innenausschuss des Landtags NRW befasste sich mit der Thematik in seiner Sitzung am 16. Januar 2020.“

Bei der weiteren Ausarbeitung des daraus resultierenden Konzeptes 'Sozialleistungsmisbrauch in Zusammenhang mit Problemimmobilien (MISSIMO)' wurde deutlich, dass bei Bestehen eines Anfangsverdachts bzgl. eines unberechtigten Kindergeldbezuges, der Datenaustausch zwischen staatlichen Stellen, z. B. dem Schulamt und der Familienkasse, möglich und sinnvoll ist. In der Zwischenzeit erfolgte eine erfolgreiche Umsetzung des Modells in verschiedenen Kommunen in NRW. Den daraus entwickelten Ansatz übermittelte die Task Force NRW an weitere Landeskriminalämter.

Die derzeitigen Bestimmungen der §§ 67 ff. SGB X zum Datenaustausch zwischen Sozial- und Strafverfolgungsbehörden unterliegen hohen rechtlichen Hürden (z. T. Richtervorbehalt), die einem beabsichtigten niedrighschwelligen Informationsaustausch entgegenstehen können.“

Soweit die Clankriminalität der Organisierten Kriminalität zuzurechnen ist, unterfällt auch diese dem Aufgabenbereich der Task Force. Für die von ihr generierten Ermittlungsverfahren ist landesweit die ebenfalls in dieser Legislaturperiode – im September 2020 – gegründete Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung von Organisierten Straftaten in Nordrhein-Westfalen (ZeOS NRW) bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf zuständig. Über Ermittlungserfolge der ZeOS NRW in Verfahren der Task Force im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Clankriminalität haben die Medien in den vergangenen Wochen umfangreich berichtet. Beispielhaft wird hierzu auf den Bericht der Landesregierung vom 21.06.2021 (Vorlage 17/5342) verwiesen.

Das Ministerium des Innern hat unter dem 27. August 2021 ferner Folgendes beigetragen:

„Am 22. Juni 2020 gründeten das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, die Bundespolizei, die Generalzolldirektion sowie die Städte Dortmund, Duisburg und Essen die Sicherheitskooperation Ruhr zur Intensivierung der bezirks- und behördenübergreifenden Bekämpfung der Clankriminalität in der Metropolregion Ruhr. Zwischenzeitlich sind der Kooperation weitere 13 Kommunen des Ruhrgebietes sowie die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW beigetreten. Die Förderung des inner- und zwischenbehördlichen Informationsaustausches ist ein wesentlicher Aufgabenschwerpunkt dieser Kooperation.

So unterstützt die Sicherheitskooperation Ruhr die zuständigen Behörden im Wege behördenübergreifender Analysen zu konkreten Problemstellungen. Die Kooperationspartner führen dabei die ihnen vorliegenden Informationen aus öffentlichen, kommunalen und sicherheitsbehördlichen Quellen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu einer ganzheitlichen Betrachtung zusammen. Die Ergebnisse werden anschließend den örtlich und sachlich zuständigen Behör-

den zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf führt die Geschäftsstelle der Sicherheitskooperation Ruhr Fallbesprechungen durch und unterstützt die ermittlungsführenden Behörden.

Zur Stärkung der Handlungssicherheit in der täglichen Arbeit werden Handreichungen mit den für Polizei, Bundespolizei, Zoll, Finanzverwaltung, Jobcenter/ Arbeitsagentur, Jugendamt, Schulamt, Ausländeramt, Gewerbeamt, Stadtkasse, Straßenverkehrsamt, Ordnungsamt und Einwohnermeldeamt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Informationsaustausch erarbeitet und den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt.

Zudem wurde zur Förderung des Good-Practice-Austauschs und des Wissenstransfers sowie als Instrument zur Unterstützung der behördlichen Vernetzung die bezirks- und behördenübergreifende IT-Plattform 'SiKo Ruhr Portal' entwickelt. Für Behörden und Kommunen außerhalb des Ruhrgebietes, die in besonderem Maße mit der Thematik Clankriminalität befasst sind, besteht ebenfalls die Möglichkeit, hieran zu partizipieren. Mit Stand 24. August 2021 sind 574 Behördenbedienstete für das Portal zugelassen.“

Zu Frage 5

1.

Mit AV d. JM vom 30. November 2017 (1025 - V. 143) ist unter dem Titel „Auswirkungen einer diversitären Gesellschaft auf die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen“ die Einrichtung des Zentrums für interkulturelle Kompetenz der Justiz NRW - Integration, Deradikalisierung, Extremismusbekämpfung - (ZIK) veranlasst worden. Eine Kernaufgabe ist die Erarbeitung von Strategien zur Vermeidung einer Radikalisierung inhaftierter Personen, zur Früherkennung von Radikalisierungstendenzen in der Haft und zum Umgang mit bereits radikalisierten Personen. Das Projekt „Prävention von Radikalisierung in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten“ war bis zum 31. Mai 2021 Teil der fachlichen Kompetenz des Fachzentrums. Zur Fortführung des Projekts wurde eine Zweigstelle bei der Justizvollzugsanstalt Remscheid eingerichtet. Die für das Projekt vorgesehenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (vornehmlich Islamwissenschaftlerinnen und Islamwissenschaftler) waren vorrangig mit Aufgaben der Prävention von Radikalisierung in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten betraut.

Ergänzend ist anzumerken, dass der 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2016 die Einrichtung von 45 Planstellen (für Integrationsbeauftragte), davon 23 Planstellen Sozialinspektor/-in (BesGr. A 9 LBesO A NRW) und 22 Planstellen Justizvollzugsoberssekretär/-in (BesGr. A 7 LBesO A NRW), vorsah. Diese Planstellen wurden anstaltsscharf verteilt.

2.

Um die Aufgabe fest in die Organisation der Justizvollzugsanstalten zu verankern, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2021 durch AV vom 31. Mai 2021 (4400 - IV. 508) die "Einrichtung eines Fachbereichs Radikalisierungsprävention im Justizvollzug" veranlasst. Dafür werden die derzeit drei im Projekt „Prävention von Radikalisierung in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten“ tätigen Bediensteten mit Wirkung vom 1. September 2021 in den neuen Fachbereich umgesetzt. Dem Fachbereich Radikalisierungsprävention im Justizvollzug obliegt die fachliche Beratung und Unterstützung des für die Justiz zuständigen Ministeriums und der Justizvollzugseinrichtungen in Angelegenheiten der Bekämpfung und Prävention des religiösen aber auch des politischen Extremismus im Justizvollzug. Der Fachbereich wirkt, soweit fachlich angezeigt, auf eine Vereinheitlichung und/oder eine anstaltsübergreifende Steuerung hin.

3.

Durch RV d. JM vom 8. Juni 2018 (4453 - IV. 12) sind als grundlegende Präventionsmaßnahme die Richtlinien für die Integrationsbeauftragten in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen worden.

Die Aufgaben der Integrationsbeauftragten bestehen zur Stärkung eines sicheren Strafvollzuges u. a. in der Förderung der Integration ausländischer Inhaftierter. Die Unterstützungsmaßnahmen zielen zum einen darauf hin, die Integration der Gefangenen in den Haftalltag zu verbessern und damit ein spannungsfreies Zusammenleben zu fördern. Zudem verfolgen sie das Ziel, die Integration der Gefangenen in die Gesellschaft nach ihrer Entlassung aus dem Justizvollzug zu erleichtern. Gefangene, die von sich aus kein Interesse an einer Integration zeigen, sind zur Teilnahme an Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Integration zu motivieren.

Die Justizvollzugsanstalten haben zur Realisierung der Richtlinie in den vergangenen Haushaltsjahren eine zusätzliche und ausreichende zweckgebundene Stellenausstattung erhalten.

4.

Die Zusammenarbeit mit dem polizeilichen Staatsschutz wurde intensiviert. Ob ein Gefangener den oben genannten Personenkreisen zugerechnet wird, erfahren die Justizvollzugsanstalten nämlich in der Regel über den polizeilichen Staatsschutz oder über das Fachreferat des Ministeriums der Justiz, welches seit August 2017 durch die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf sogenannte Personagramme übermittelt bekommt, die sich zu einer Einstufung von Personen als „Gefährder“ oder „relevante Person“ nebst Bewertung verhalten. Gegenstand dieser Einschätzung ist u. a., ob Radikalisierungsversuche von Mitgefangenen zu besorgen sind. Zudem werden betroffene Justizvollzugsanstalten an sogenannten Fallkonferenzen beteiligt, in denen ein Informationsaustausch über radikalierungsgefährdete Inhaftierte erfolgt.

5.

Seitens des Verfassungsschutzes wurde für den Bereich des Justizvollzuges ein Verbindungsbeauftragter (VB) benannt, der 2018 seine Arbeit aufgenommen hat. Über den VB laufen sämtliche Kontakte zu den Justizvollzugsbehörden zusammen und werden gepflegt. Darüber hinaus sensibilisiert der VB auf Anfrage Bedienstete des Justizvollzugs u. a. zu Erscheinungsformen des Extremismus.

Für Inhaftierte, die bereits extremistisch sind, sich aber von der Szene lösen wollen und einen Weg zurück in die Gesellschaft anstreben, kann der VB den Kontakt zu den Aussteigerprogrammen des Verfassungsschutzes NRW herstellen.

6.

Aus dem Landeshaushalt wurden seit 2018 zusätzliche Stellen für die Aufgaben eines Extremismusbeauftragten den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung gestellt. 2018 wurden 12 von den 38 für erforderlich gehaltenen Planstellen des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2.1 und 10 von den 38 für erforderlich gehaltenen Planstellen des Allgemeinen Vollzugsdienstes der Laufbahngruppe 1.2 zugebilligt. Im Jahr 2019 sind den Anstalten weitere 5 Planstellen des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2.1 und 3 Planstellen des Allgemeinen Vollzugsdienstes der Laufbahngruppe 1.2 zur Verfügung gestellt worden. Im Jahr 2021 sind 5 zusätzliche Einstellungsermächtigungen für den Vollzugs- und Verwaltungsdienst der Laufbahngruppe 2.1 etatisiert worden.

7.

Die Leitung des Sicherheitsreferates ist seit April 2021 als ständiger Teilnehmer der Unterarbeitsgruppe „Vernetzung“ in der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Salafismusprävention“ verankert, wodurch ein genereller Überblick über das Deradikalisierungsmaßnahmenangebot sichergestellt worden ist.

An dem Anspruch einer gezielten, intensiven und phänomenübergreifenden Präventionsarbeit im Justizvollzug wird weiter festgehalten.

Zu Frage 6

Die Justizministerinnen und Justizminister haben hierzu auf ihrer Frühjahrskonferenz am 16. Juni 2021 einen auch aus ihrer Sicht bestehenden Handlungsbedarf bekräftigt und die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, die zu dieser Thematik einen Bericht mit empirischen Erkenntnissen vorgelegt hatte, um die Einrichtung einer länderoffenen Arbeitsgruppe gebeten.